



CH-3003 Bern, SWTR

Frau Dr. Ursula Renold  
Direktorin BBT  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Betrifft: Aktenzeichen 001.14 ur

Bern, 3. November 2008

Betrifft *Schreiben des BBT an den SWTR vom 21. Oktober 2008*

## Ämterkonsultation Teilrevision Forschungsgesetz

### Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierats zur Teilrevision Forschungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2008 lädt uns die Direktorin BBT unter Beilage des Entwurfs des Antrags an den Bundesrat, des Botschafts- und Gesetzesentwurfs sowie des Ergebnisberichts des Vernehmlassungsverfahrens ein, im Rahmen der Ämterkonsultation bis 3. November 2008 zur Teilrevision Forschungsgesetz Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns dazu wie folgt zu äussern.

#### 1. Einleitung

Der Schweizerische Wissenschafts- und Technologierat (SWTR) hat sich anlässlich der Vernehmlassung zur Teilrevision des Forschungsgesetzes am 31. März 2008 mit einer zusammenhängenden Argumentation zum Entwurf der Teilrevision vom Dezember 2007 geäußert. Seine hauptsächlichen Argumente waren:

- a) Das Forschungsgesetz steht bisher auf der Grundlage der Forschungsfreiheit. Die beabsichtigte Teilrevision führt eine Förderung nicht nur von anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung in das Gesetz ein, sondern auch eine solche von „wissensbasierten Unternehmen“ in der Logik der Wirtschaftsförderung. Diese bildet einen Fremdkörper im Forschungsgesetz.
- b) Die Teilrevision beruht auf einem zu eng gefassten Innovationsbegriff, der auf Innovationen in der Industrie und in Dienstleistungsbranchen abzielt („wirtschaftliche Innovation“). Erforderlich wäre eine weit gefasste Innovationsförderung, die auch rechtliche, gesellschaftliche und kulturelle Voraussetzungen berücksichtigt. Eine solche Innovationsförderung ist eine gemeinsame Aufgabe für alle Departemente, nicht nur für das EVD. Der SWTR arbeitet an einem Papier, das die Wichtigkeit einer solchen transdepartementalen Innovationsförderung darlegen wird.
- c) Zwischen Forschungsförderung und Innovationsförderung bestehen zahlreiche Verbindungslinien. Das Verhältnis zwischen beiden Förderungen sollte geklärt werden, bevor die beiden Förderarten in denselben Gesetzestext eingebracht werden.
- d) Eine sinnvolle Revision des Forschungsgesetzes muss auf das geplante HFKG abgestimmt sein. In dieser Hinsicht empfahl der SWTR, die „Aktivitäten der KTI nach dem Vorbild des SNF zu organisieren“. Die beiden Förderinstitutionen sollten folglich auf eine gemeinsame gesetzliche Basis gestellt werden, analog der für die drei Hochschultypen gemeinsamen Basis des künftigen HFKG.
- e) Forschungsförderung braucht wie die Forschung selbst einen gesicherten Freiraum. Auch aus diesem Grunde empfahl der SWTR, die künftige KTI „nach dem Vorbild des SNF“ zu organisieren. Eine Behördenkommission, welche auf *ein* Amt resp. Departement bezogen wäre, garantiert diesen Freiraum nicht ausreichend.
- f) Der SWTR kritisierte ferner die damals vorgeschlagene Abstützung des Forschungsgesetzes auf Artikel 100 der Bundesverfassung sowie die Aufteilung der KTI-Aufgaben in Projektförderung (durch die Behördenkommission) und in administrative/hoheitliche Aufgaben (durch die Bundesverwaltung zu erfüllen).

Das oben unter (d) zusammengefasste Argument wurde im Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens offensichtlich missverstanden. Wenn der SWTR davon sprach, dass KTI und SNF unter ein „gemeinsames Dach“ gelangen sollten, war mit „Dach“ der *gesetzliche* Rahmen gemeint (Forschungsgesetz), *nicht* ein gemeinsamer *institutioneller* Rahmen. Es war nie die Absicht des SWTR, eine „Zusammenlegung von KTI und SNF anzuregen“, wie der Ergebnisbericht referiert.<sup>1</sup>

## 2. Würdigung der (revidierten) Vorlage für die Ämterkonsultation vom Oktober 2008

### a) Innovationsförderung

Auch die revidierte Vorlage geht nach wie vor von einem *engen* Innovationsbegriff („wirtschaftliche Innovation“) aus. Innovationsförderung steht so, trotz des Verzichts auf den Rückbezug auf Art. 100 BV, in der Tradition der Wirtschaftspolitik der früheren KWF und heutigen KTI. Demgegenüber hält der SWTR daran fest, dass heute ein zeitgemässer Begriff von Innovationsförderung nötig ist und dass eine solche Innovationsförderung eine Aufgabe ist, die *alle* Departemente und *alle* Organe der Hochschulforschung angeht.

<sup>1</sup> BBT: *Teilrevision Forschungsgesetz (FG), Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens*, Mai 2008, S. 7, Fussnote 12.

Forschungsförderung und Wirtschaftsförderung sind zwei verschiedene Dinge. Eine eng verstandene Innovationsförderung bildet einen Fremdkörper im Forschungsgesetz.

Der SWTR begrüsst aber, dass die KTI die gesamte Innovationsförderung „aus einer Hand“ betreiben können soll.

b) HFKG als Bezugsrahmen für eine Revision

Der SWTR vermisst weiterhin einen Bezug auf das HFKG. Dieses sieht vor, die drei Hochschultypen auf eine gemeinsame gesetzliche Grundlage zu stellen. Der SWTR hält deshalb daran fest, dass im Falle einer Neukonstituierung der KTI auch die Institutionen der Forschungs- und (im weiten Verstande) Innovationsförderung auf eine vergleichbare, gemeinsame Basis gestellt werden. Daraus würde eine Parallelität der beiden Förderinstitutionen hinsichtlich ihrer Konstitution und ihrer rechtlichen Grundlage folgen, damit sie von gleich zu gleich zusammenarbeiten können.

c) Behördenkommission

Trotz der vom SWTR im März 2008 geäusserten Bedenken sieht der Entwurf weiterhin vor, die KTI als Behördenkommission zu konstituieren. Zudem soll diese Kommission zwar eine eigene Geschäftsstelle erhalten; deren Leitung soll aber vom Bundesrat ernannt werden. Die leitenden Mitglieder der Kommission sollen auf gleiche Weise vom Bundesrat ernannt werden, nicht aber andere zusätzliche Kommissionsmitglieder, welche vom EVD gewählt werden.

Die Zuordnung der KTI zum EVD, wie sie in der Konstituierung als Behördenkommission und im Wahlverfahren für die restlichen Kommissionsmitglieder zum Ausdruck kommt, steht im Widerspruch zur Aufgabe, eine breit verstandene Innovationsförderung zu betreiben. Eine solche Behördenkommission bietet die nötigen Voraussetzungen für die Unabhängigkeit in keiner Weise.

Die KTI muss eine gesicherte Unabhängigkeit erhalten. *Sämtliche* Mitglieder der KTI sollten deshalb vom Bundesrat gewählt werden, und die KTI muss ihre Geschäftsstelle selbst einsetzen und führen können.

### 3. Stellungnahme des SWTR im Verfahren der Ämterkonsultation

Der SWTR begrüsst:

1. Die Abstützung des Forschungsgesetzes *ausschliesslich auf Artikel 61 Absatz 1 BV* und damit die Zuordnung des Forschungsgesetzes zum Bildungs- und Forschungsbereich (statt zur Wirtschaftspolitik);
2. Die Bestrebungen, die KTI zu einer *weisungsunabhängigen* Instanz mit *eigener* Geschäftsstelle und mit einem *umfassenden* Auftrag zu machen.

Der SWTR kritisiert aber weiterhin:

1. Den *zu engen Innovationsbegriff* („wirtschaftliche Innovation“), der dazu führt, dass mit den Bestimmungen des neuen 4. Abschnitts ein Fremdkörper (Unternehmensförderung) in das auf dem Grundsatz der Freiheit der Forschung aufgebaute Forschungsgesetz eingeführt wird sowie die daraus folgende *Zuordnung der KTI zum EVD*. Innovationsförderung sollte künftig als breite, transdepartemental zu lösende Aufgabe aufgefasst werden.
2. Den *fehlenden Bezug auf den HFKG-Entwurf*, der die drei Hochschultypen zueinander in Beziehung setzt und eine Durchlässigkeit schafft. Parallel zur geplanten gemeinsamen rechtlichen

Grundlage für die verschiedenen Hochschultypen im HFKG sollen konsequenterweise die Förderinstitutionen KTI und SNF ähnlich konstituiert und auf eine gemeinsame gesetzliche Grundlage (FG) gestellt werden. Dabei sollen diese selbstverständlich voneinander unabhängig funktionieren, aber zur Kooperation verpflichtet sein. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die KTI als Institution einer breit verstandenen Innovationsförderung und nicht als Instrument der Wirtschaftsförderung aufgefasst wird.

3. Die Organisation der KTI als eine *Behördenkommission*, die in die *Bundesverwaltung (BBT/EVD)* integriert bleibt und nicht über eigene Mittel verfügt, ja nicht einmal die Leitung ihrer eigenen Geschäftsstelle selbst bestimmen kann.

Der SWTR warnt vor der Entwertung eines guten, nützlichen und bewährten Gesetzes zur Forschungsförderung durch die Einführung des Fremdkörpers *Wirtschaftsförderung*, der das Gesetz entstellt, in seiner spezifischen Wirkung schwächt und so auch keine optimale Basis für eine umfassende Innovationspolitik, die auch die Wirtschaft fördert, darstellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Susanne Suter  
Präsidentin SWTR